

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin

5. Mai 1935

Jahrgang 1

Heft 9

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4



Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

## Inhalt

Amtlicher Teil	Seite
Personalnachrichten . . . . .	170
Amtliche Erlasse	
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für	
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	
Allgemeine Verwaltungssachen	
217. Alleneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. Vom 17. April 1935 . . . . .	171
Wissenschaft	
a) Hochschule	
218. Zulassung von Volksschul (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen (ohne Reifezeugnis) zum Studium an den preußischen Universitäten. Vom 17. April 1935	171
Erziehung	
a) Allgemeine Abteilung	
219. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934. Vom 12. April 1935 . . . . .	172
220. Berichte über die mit den Jugendwältern und den Schulgemeinden gemachten Erfahrungen. Vom 13. April 1935 . . . . .	173
b) Volkss- und Mittelschulen	
221. Auswahl der Anwärter für die an den öffentlichen mittleren Schulen zu besetzenden Stellen. Vom 18. April 1935 . . . . .	174
222. Schülerwettbewerb „Der Rote Hahn“. Vom 26. April 1935 . . . . .	174
c) Höhere Schulen	
223. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 24. April 1935 . . . . .	174
d) Berufliches Ausbildungswesen	
224. Bestellung der Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Vergleichsbehörden für die Jahre 1933 und 1934. Vom 24. April 1935 . . . . .	177
Volksbildung	
225. Parteitagfilm „Triumph des Willens“. Vom 12. April 1935 . . . . .	177
226. Staatisches Institut für deutsche Musikkforschung. Vom 15. April 1935 . . . . .	177
227. Prüfung für technische Leiter von Lichtspielveran- staltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Vom 16. April 1935 . . . . .	178
Körperliche Erziehung	
228. Hochschulsportordnung. Vom 11. April 1935 . . . . .	178
229. Feueranzünden im Walde. Vom 15. April 1935 . . . . .	178
230. Hochschulsportordnung. Vom 24. April 1935 . . . . .	179
Landjahr	
231. Kosten für die bei den Provinzialbehörden für das Landjahr benötigten Vordrucke und Drucksachen. Vom 26. April 1935 . . . . .	183
Sonstiges	
232. Elektrizitätszählervorm. Vom 13. April 1935 . . . . .	183
233. Lehrgang für Nadelarbeit vom 12. bis 18. Mai 1935. Vom 16. April 1935 . . . . .	183
234. Prüfung für Schwimmeister (Schwimmeisterinnen) am 6. Juni 1935 in Münster i. Westf. Vom 17. April 1935 . . . . .	184
235. Freie Lehrstellen am Hanns-Kirch-Lager . . . . .	184
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Keine	

# Amtlicher Teil

## Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Hannover der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Bartels in Breslau,

zum ordentlichen Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn der Oberregierungsrat und nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Blunk in Kiel,

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau der nichtbeamtete außerordentliche Professor D. Hans Duhm von der Universität Göttingen,

zum ordentlichen Professor an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München der Professor Karl Ehrenberg an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Heinrich Faßbender,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau der nichtbeamtete außerordentliche Professor Feigl in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Max Gänzlein an der Universität Tübingen,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl vom Hofe in Köln,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Fritz Kirchner in Leipzig,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. W. Kraatz in Köln,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Carl Krauspe,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Richard Labes in Bonn,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Matthaei in Tübingen,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der Privatdozent Dr. Kurt Mothes in Halle,

zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn der ordentliche Professor Dr. Friedrich Rötscher in Wien,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Technologie der Technischen Hochschule in Berlin der bisherige persönliche Ordinarius ohne Gehalt Dr. Otto Poppenberg in derselben Fakultät,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Reiske,

zum ordentlichen Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover der Leiter des Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamtes beim Polizeipräsidium Berlin, Polizeiveterinärrat Dr. Schönberg,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. Westf. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Taeschner daselbst,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. Westf. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Peter Adolf Thießen in Göttingen,

zum ordentlichen Professor in der Technischen Hochschule in Darmstadt der Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Dr. Richard Vieweg,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen und Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Studienrat und nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Weinert,

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau der nichtbeamtete außerordentliche Professor Lic. Dr. Winkler in Heidelberg,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in München der nichtbeamtete außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr.-Ing. Worch,

gleichzeitig zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Honorarprofessor an der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Paul Riebesell,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der bisherige Dozent Dr. habil. Voithar Wicker,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der Privatdozent Dr. Alexander Bed in Königsberg,

zum außerordentlichen Professor an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München der Studienrat Professor Dr. Karl Blessinger an der gleichen Anstalt,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der Dozent Dr. Ludwig Schorr von Carolsfeld in München,

zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dozent Dr. Karl Deichgräber in Berlin,

zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Technologie der Technischen Hochschule in Berlin der Privatdozent Dr.-Ing.habil. Gerloff,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle der Privatdozent in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Böhl Dr. Rudolf Reinhardt,

zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Dozent Dr. Paul Straß in Bonn,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der Privatdozent Dr. Eduard Wahl in Berlin,

zum planmäßigen Bibliothekar der außerplanmäßige Bibliothekar Dr. Olaf Kloese.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Erich Müller an dem städtischen Hitler-Gymnasium in Dortmund zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Lippstadt,

die Berufung der Studienrätin Dr. Christine Stellmacher zur Oberstudienrätin einer höheren Lehranstalt des Patronatsbereichs der Stadt Düsseldorf.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Erich Genzmer in Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft in die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

der Professor Dr. Walter Hügel in Greifswald als ordentlicher Professor in die Philosophische Fakultät der Universität und die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule.

## Amtliche Erlasse

### Allgemeine Verwaltungssachen

#### 217. Alteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

1. Die Runderlass vom 29. Dezember 1934 — II S B 6181/6. 10. — (MinBl. f. d. i. Verw. 1935 S. 27) und 5. März 1935 — II S B 6181/31. 1. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 316) ergänze ich dahin, daß auch Ersuchen des Obersten Parteigerichts der NSDAP. auf ÜberSendung von Akten zur Einsichtnahme zu entsprechen ist, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen. Andere Parteigerichte sind nicht berechtigt, solche Ersuchen zu stellen.

2. Bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs. 3 des Runderlasses vom 29. Dezember 1934 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 2. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — II S B 6181/12. 3.

\* \* \*

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 — Z II a

56 — (MinAmtsbl. S. 46) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Berlin, den 17. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1317.

(MinAmtsbl. 1935 S. 171.)

### Wissenschaft

#### 218. Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen (ohne Reifezeugnis) zum Studium an den preußischen Universitäten.

Nachdem durch Erlaß vom 4. März 1929 — U I 350 U II, U III — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 104) mit Rücksicht auf die Einführung der Hochschulreife als Grundlage der Volksschullehrerbildung bereits § 4 der Verordnung vom 19. September 1919 — U I 1977 usw. — (Bentrbl. S. 580) über die Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen (ohne Reifezeugnis) zum Studium an den preußischen Universitäten aufgehoben worden ist, werden nunmehr die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 19. September 1919 sowie die Ordnung der Prüfung der Volksschullehrer in Philosophie und Pädagogik vom 28. November 1922 — U I 2909 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 522) mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab mit der Maßgabe aufgehoben, daß die-

jenigen Lehrer ohne Reifezeugnis, die im Sommersemester 1935 oder früher ihr Universitätsstudium aufgenommen haben, auch nach dem angegebenen Termin das Studium fortführen und zu den Abschlußprüfungen zugelassen werden können. Nach dem 1. Juli 1935 ist die erstmalige Vollimmatrikulation eines Lehrers auf Grund des Seminarentlassungszeugnisses und des Nachweises über eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst (§ 1 der Verordnung vom 19. September 1919) nicht mehr möglich. Dagegen bestehen gegen die Zulassung zum Studium mit kleiner Matrikel oder als Gasthörer keine Bedenken.

Die Ablegung der Ergänzungsprüfung gemäß § 3 der Verordnung vom 19. September 1919 findet letztmalig Ostern 1936 statt.

Hervorragend begabte Volksschullehrer ohne Reifezeugnis haben nach wie vor die Möglichkeit, durch Ablegung der Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) gemäß den Bestimmungen vom 11. Juni 1924 — U I 1161 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1926 S. 277) die Berechtigung zum Hochschulstudium zu erlangen.

Berlin, den 17. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s ch.

An die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — W I a 300 E II, E III, M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 171.)

## Erziehung

**219. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934 (Gesetzamml. S. 319).**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin wird folgendes verordnet:

### § 1.

Die §§ 42—46, 52 und 58 Biff. 13 des Gesetzes über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzamml. S. 123) treten außer Kraft. An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

### § 2.

Die Hauptstadt Berlin bildet einen eigenen Schulverband im Sinne des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzamml. S. 335).

### § 3.

(1) Die der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der städtischen Schulen verwaltet der Oberbürgermeister.

(2) Durch Bezirksverwaltungssatzung können die Angelegenheiten der Volksschulen wie der städtischen mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Aufstellung des Schulhaushalts zu bezirkseigenen Geschäften oder zu übertragenen Gemeinschaftsgeschäften erklärt werden.

(3) Dem Oberbürgermeister und den Bezirksbürgermeistern können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht über die Volksschulen zur Ausführung übertragen werden; insofern sind sie verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

(4) Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Volksschulen sowie der mittleren und der höheren Schulen mehrerer Verwaltungsbereiche zusammenfassen und dem Oberbürgermeister oder einem Bezirksbürgermeister übertragen.

### § 4.

(1) Zur ständigen Beratung des Oberbürgermeisters in den Angelegenheiten der einzelnen Schularten werden von ihm Beiräte für das Volksschulwesen, Beiräte für das höhere Schulwesen und Beiräte für das Berufs- und Fachschulwesen berufen. Diese sollen insbesondere vor der Entscheidung über die Berufung von Schulleitern und Lehrern gehört werden.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Beiräte teilnehmen. Sie ist in jedem Falle mit angemessener Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ihre Vertreter können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen, sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

### § 5.

Zu Beiräten für das Volksschulwesen werden berufen:

1. drei mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, an den städtischen Volksschulen angestellte Lehrer. Unter ihnen darf sich eine Lehrerin befinden;
2. sechs im Benehmen mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung bestimmte Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer im Benehmen mit dem Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.
4. Ferner soll berufen werden: ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

### § 6.

Zu Beiräten für das höhere Schulwesen werden berufen:

1. drei mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, an den städtischen höheren Schulen angestellte Lehrer. Unter ihnen darf sich eine Lehrerin befinden;

2. sechs sonstige im Benehmen mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung bestimmte Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer im Benehmen mit dem Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.

#### § 7.

Zu Beiräten für das Berufs- und Fachschulwesen werden berufen:

1. drei mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, an den städtischen Berufs- und Fachschulen angestellte Lehrer. Unter ihnen muß sich eine Lehrerin befinden;
2. sechs zur Hälfte im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und zur Hälfte im Benehmen mit der Handwerkerkammer bestimmte Bürger, die den am Berufs- und Fachschulwesen vorwiegend beteiligten Gruppen des wirtschaftlichen und gewerblichen Lebens angehören. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. eine im Benehmen mit der nationalsozialistischen Frauenschaft zu bestimmende auf dem Gebiete der Haushaltung erfahrene Bürgerin;
4. ein im Benehmen mit dem örtlichen Leiter der Deutschen Arbeitsfront zu bestimmendes Mitglied der Deutschen Arbeitsfront;
5. ein im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestellter Bürger.

#### § 8.

(1) Kommt es in den Fällen, in denen ein Benehmen mit einer amtlichen oder parteiamtlichen Stelle vorgesehen ist, zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im übrigen finden auf die nach den §§ 5, 6 und 7 berufenen Beiräte die für Beiräte in Berlin allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 9.

(1) Soweit Angelegenheiten der Volksschulen oder der höheren Schulen gemäß § 3 Abs. 2 zu bezirkseigenen Geschäften oder zu übertragenen Gemeinschaftsgeschäften erklärt worden sind, werden unter entsprechender Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 Abs. 1 Bezirksbeiräte für das Volksschulwesen und Bezirksbeiräte für das höhere Schulwesen berufen. Die Zahl der Bezirksbeiräte kann der Oberbürgermeister im Rahmen der in §§ 5 und 6 genannten Zahlen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde abweichend festsetzen.

(2) Bei Zusammenfassung der Angelegenheiten mehrerer Verwaltungsbereiche gemäß § 3 Abs. 3 werden die Bezirksbeiräte für die zusammengefaßten Bezirke berufen.

(3) Im übrigen finden auf die Bezirksbeiräte die für die Bezirksbeiräte geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934 Anwendung.

#### § 10.

(1) Für die Angelegenheiten der mittleren Schulen können unter entsprechender Anwendung

der für die höheren Schulen getroffenen Bestimmungen der §§ 4, 6, 8 und 9 besondere Beiräte (Bezirksbeiräte) berufen werden.

(2) Soweit das nicht geschieht, beraten die gemäß §§ 5 und 9 berufenen Beiräte (Bezirksbeiräte) für das Volksschulwesen den Oberbürgermeister (Bezirksbürgermeister) auch in den Angelegenheiten der mittleren Schulen mit der Maßgabe, daß sich unter den danach für die Volkss- und mittleren Schulen gemeinsam als Beiräte zu berufenden Lehrern auch ein an einer Mittelschule angestellter Lehrer befinden muß.

#### § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

F r i d.

R. u. Pr. M. f. W., E. u. V. E I b 174/35 E II, E III c, E IV, R. u. Pr. M. d. J. Va II 6091/35.

\* \* \*

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E I b 174/35 II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 172.)

#### 220. Berichte über die mit den Jugendwaltern und den Schulgemeinden gemachten Erfahrungen.

Die gemäß Biff. 4 Abs. 2 des Runderlasses vom 24. Oktober 1934 — U II A 2514 — (Bentrl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 327) unter Beachtung des Runderlasses vom 18. Januar 1935 — U II A 3154 — zu erstattenden Berichte sind mir bereits bis spätestens 1. Juli 1935 vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E I b 177/35 u. M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 173.)

## 221. Auswahl der Anwärter für die an den öffentlichen mittleren Schulen zu besetzenden Stellen.

In meinem Erlass vom 12. März 1935 — E III e 542 M — (RMinAmtsbl. S. 101) habe ich Grundsätze aufgestellt, die bei der Auswahl der Anwärter für die an den öffentlichen höheren Schulen zu besetzenden Stellen und für die Reihenfolge der Berufungen zu beachten sind.

Ich ersuche, nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen bei Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts die in dem erwähnten Erlass unter Abs. A Ziff. 1—3, Abs. B Ziff. 1, Abs. C Ziff. 1—4 getroffenen Anordnungen sinngemäß beachten. Den Unterhaltungsträgern ist zu eröffnen, daß die schulaufsichtliche Bestätigung der von ihnen gewählten nur dann erfolgen könne, wenn bei der Wahl den erwähnten Anordnungen im Rahmen des Möglichen Genüge getan sei.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II d 150/35 E II b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 174.)

## 222. Schülerwettbewerb „Der Rote Hahn“.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP veranstaltet gemeinsam mit dem Messegremium der Stadt Dresden in der Zeit vom 1. Juni bis September 1935 eine Volkschau, betitelt „Der Rote Hahn“. Es handelt sich hierbei um eine Ausstellung, die alle Gebiete des Feuerschutzes, des Rettungswesens und des Luftschutzes umfaßt. Die Schirmherrschaft hat Ministerpräsident General Hermann Göring übernommen.

In Zusammenarbeit mit der NSDAP, Reichsleitung, Hauptamt für Erzieher (NSLB), ist

beabsichtigt, einen Schülerwettbewerb durchzuführen, der den gleichen Namen „Der Rote Hahn“ führen soll. Es steht den Schülern frei, zu diesem Thema Arbeiten in schriftlicher, zeichnerischer oder plastischer Form einzureichen. Zweck und Ziel des Wettbewerbs ist es, die Schüler und Schülerinnen aller Altersklassen mit dem Abwehrkampf gegen Feuer usw. vertraut zu machen. Zwecks Einteilung der Schüler in besondere Altersstufen werden noch besondere Ausführungsbestimmungen von der Reichsleitung der NSDAP, Hauptamt für Erzieher, und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, Abteilung „Schadenverhütung“, aufgestellt werden.

Aus jedem Gau werden die beiden besten Arbeiten prämiert, und zwar erhalten die Preisträger freie Reise von ihrem Wohnort nach Dresden und zurück sowie einen dreitägigen, kostenlosen Aufenthalt in Dresden.

Ich habe dem Hauptamt für Volkswohlfahrt mein Einverständnis zur Durchführung des Schülerwettbewerbs gegeben. Die Beteiligung an dem Wettbewerb ist, worauf ich besonders hinweise, in das freie Ermessen der Schüler und Schülerinnen gestellt. Eine Belastung des Unterrichts darf durch ihn nicht entstehen.

Ich ersuche, die Schulleiter anzuweisen, die Schüler und Schülerinnen der ihnen unterstellten Schulen auf den Wettbewerb aufmerksam zu machen. Die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Einteilung der Schüler in Altersstufen sind abzuwarten.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahle.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II a 867 E III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 174.)

## 223. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 7 (S. 127).

Nr.	Auffchrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
981.	Daten der Geschichte der NSDAP.	Hans Volz	Berlin, Ploëtz	geh. 0,50, geb. 0,70	S 2 b. 12
982.	Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 mit der amtlichen Begründung.	Hrsg. Rudolf Behr	Leipzig, Reclam jun.	1,45	S 2
983.	Das deutsche Führergeicht. 200 Bildnisse deutscher Kämpfer und Wegsucher aus zwei Jahrtausenden.	Karl Richard Ganzer	München, Lehmann	4,20	S 2 b. 15
984.	Vagardes deutsche Sendung.	Konrad Lindemann	Paderborn, Schöningh	Kart. 0,40	S 2 b. 15 (nur geb.)

Nr.	A u f s c h r i f t d e s B u c h e s	B e r f a s s e r	B e r l a g	P r e i s M M	B e - m e r k u n g e n
985.	Deutsches Volkstum im Rheinlande. 2. Teil. Mit vielen Bildern.	P. J. Kreuzberg	Saarlouis, Hausein Ver- lagsgesellschaft m. b. H.	geh. 2,—, geb. 3,—	§ v. 16
986.	Ethnologie, Rassenpflege, Bevölkerungs- politik.	Dr. Alfred Kühn u. a.	Leipzig, Quelle & Meyer	geh. 9,—, geb. 11,—	§
987.	Was muß die deutsche Jugend von der Vererbung wissen?	Albert Friehe	Frankfurt a. M., Diederichs	geh. 0,90	§ v. 16 (nur geb.)
988.	—	—	—	—	—
989.	Familienkunde und Familienforschung.	Franz Hönselmann	Paderborn, Schöningh	Kart. 0,35	§ v. 14 § (nur geb.)
990.	Denkmal deutscher Arbeit.	Göpfert	Leipzig, Hahn	2 Bd. zus. 38,—	§ v. 16
991.	Der Geist der Vorzeit.	R. N. Schmidt	Berlin, Reit	geh. 5,— geb. 6,50	§ v. 16
992.	Germanentum. Vom Lebens- und Form- gefühl der alten Germanen.	Andreas Heusler	Heidelberg, Winter	geh. 3,— geb. 4,20	§
993.	Das deutsche Ordensland Preußen.	Heinrich von Treitschke	Paderborn, Schöningh	Kart. 0,60	§ v. 14 § (nur geb.)
994.	Nationale Erhebung gegen Napoleon.	Heinrich von Sybel	Leipzig, Reclam jun.	0,75	§ v. 13
995.	Schicksalswende 1914.	Bernhard Pöll	Berlin, Heymann	geh. 2,—	§
996.	Spionage und Verrat in den Karpathen- kämpfen des Weltkrieges.	Anton Graf Boschi Freidi- gotti	Leipzig, Schneider	1,50	§ v. 12
997.	Der Zeppelin-Spion von Fort.	Felix Lüthendorf	Leipzig, Schneider	1,30	§ v. 13
998.	Die Emden jagt.	Fritz Otto Busch	Leipzig, Schneider	1,80	§ v. 11
999.	Fliegererlebnisse und Flugergebnisse im Weltkriege.	Friedrich-Karl Hublik	Berlin-Schöneberg, Deutsche Kultur-Wacht	3,—	§ v. 12
1000.	U-Boot im Fegefeuer.	E. Frhr. von Spiegel	Berlin, Scherl	3,20	§ v. 13
1001.	Flamme empor! Schuljugend im Kriege.	Karl Rauch	Braunschweig, Westermann	2,80	§ v. 12—15
1002.	Der zivile Luftschutz.	Hrsg. Knipfer und Hampe	Berlin, Stollberg G. m. b. H.	14,—	§
1003.	Wie ich fliegen lernte. Erlebnisse und Erfahrungen als Schüler und Lehrer.	Wolfgang von Gronau	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	§ v. 13 (nur geb.)
1004.	Schiffe und Schicksale. Ein Buch von stillem Heldentum.	Fred Schmidt	Berlin, Reimer & Bohrs	4,80	§ (R) v. 12
1005.	Vom Sinn der Schule.	Philipp Hoerdt	Langensalza, Belz	geh. 2,—, geb. 2,75	§
1006.	Der Freiheitskampf der Stedinger.	Friedrich Kühlken	Langensalza, Belz	0,63	§ v. 12—14
1007.	Aus der Blütezeit der deutschen Hanse.	Hanna Bahlke	Langensalza, Belz	0,90	§ v. 12—14
1008.	Johann Gutenberg.	Friedrich Kühlken	Langensalza, Belz	0,63	§ v. 10—14
1009.	Hans Schwerdtfeger. Ein Landschafts- leben aus dem Schmalkaldischen Krieg.	Konrad Ente	Langensalza, Belz	0,63	§ v. 12—14
1010.	Stürmer von Riga. Die Geschichte eines Freikorps.	Hauptmann von Medem	Leipzig, Schneider	1,80	§ v. 13
1011.	Bohnen und Sped. Neun kurze Ge- schichten.	Linn Kröger	Braunschweig, Westermann	geh. 0,90, geb. 1,50	§ v. 15
1012.	In Trichtern und Wölfen. Adolf Ritter von Tutschek's Kriegsaufzeichnungen.	Thor Goote	Braunschweig, Westermann	geh. 3,50, geb. 4,50	§ v. 15
1013.	Michel Obentraut. Roman.	Harry Bosberg	Berlin, Scherl	geh. 2,40, geb. 3,50	§ v. 13
1014.	Sturm des Herrn.	Rudolf Straß	Berlin, Scherl	6,—	§ v. 16
1015.	Der Tod der Flieger. Novelle.	Peter Sapp	Leipzig, Reclam jun.	0,75	§
1016.	Die Jungfernauktion. Erzählung.	Heinrich Sohnrey	Leipzig, Reclam jun.	0,75	§ v. 13

Nr.	Auflistung des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
1017.	Das brotlose Mahl. Volkschauspiel.	J. von Dringalski	Leipzig, Reclam jun.	0,75	S v. 16
1018.	Deutsch-Südwelt. Ein Schauspiel in vier Aufzügen.	Paul Reding	Leipzig, Reclam jun.	0,75	S v. 13
1019.	Das Nibelungenlied in neuer Übertragung.	Gerhard Adrian	Paderborn, Schöningh	fart. 0,55	Hi v. 12 S (nur geb.)
1020.	Germanische Götter- und Heldenäggen.	Anni Schöppé und Maria Heider	Paderborn, Schöningh	fart. 0,50	Hi v. 12—14 S (nur geb.)
1021.	Heliand. Nach dem Altägyptischen.	Paul Hermann	Leipzig, Reclam jun.	1,10	S v. 13
1022.	Deutsche Heldenbüchert des Mittelalters.		Leipzig, Reclam jun.	0,75	S v. 12—14
1023.	Deutscher Minnesang. Lieder aus dem 12. bis 14. Jahrhundert.	Bruno Obermann	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05, geb. 1,45	S L S v. 15
1024.	Unsere Heldenäggen.	Leopold Weber	München, Olbenbourg	3,80	S v. 12
1025.	Vom Doctor Faustus zu Goethes Faust.	Franz Neubert	Leipzig, J. J. Weber	8,50	L S v. 16
1026.	Friedrich Schiller. Sein Leben und seine Dichtungen.	Otto Glintter	Leipzig, J. J. Weber	8,50	L S v. 15
1027.	Heinrich von Kleist, der Dichter der völkischen Gemeinschaft.	Walther Linden	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	L S v. 16
1028.	Albrecht Dürer. Deutsche Sehnsucht — Deutsche Form.	Eugen Ortner	Berlin, Keil	geh. 3,—, geb. 4,50	L S v. 15
1029.	Deutsche Romantiker-Zeichnungen.	Edmund Schilling	Frankfurt a. M., Prestel	3,20	L S v. 15
1030.	Johann Sebastian Bach. Sein Leben und Schaffen.	Joseph Müller-Blattau	Leipzig, Reclam jun.	0,75	L
1031.	Martin Luther. Ein Bild seines Lebens und Wirkens.	Paul Schrederbach und Franz Neubert	Leipzig, J. J. Weber	8,50	L S v. 16
1032.	Fünfzehn Jahre Waldläufer.	Heinz Rangnow	Leipzig, Grethlein & Co. Nachf.	3,20	L S v. 13
1033.	Quer durch die Tierwelt.	Graf von Bedriß	Berlin, Scherl	5,—	L S v. 15
1034.	Mit Hagenbeck im Dschungel.	Wilhelm Munnecke	Berlin, Scherl	geh. 2,—, geb. 3,—	L L
1035.	Das Leben der Vögel.	Friedrich von Lucanus	Berlin, Scherl	geh. 3,50, geb. 5,—	L S v. 16 (nur geb.)
1036.	Der Scoresbysund.	Alwin Petersen	Berlin, Scherl	2,—	S v. 12
1037.	Deutschlands Weg zur Kolonialmacht.	Hrsg. E. Schulz-Ewerth	Berlin, Scherl	6,50	S v. 12
1038.	Brandsead im Fernen Osten.	Hans Wagner	Olbenburg i. O., Stalling	fart. 1,—	L S v. 16 (nur geb.)
1039.	Vom Einmaleins zum Integral.	Egmont Colerus	Berlin, Böhlau	geh. 3,—, geb. 5,—	L

## B e r i c h t i g u n g .

Nr. 807: Pimpf im Dienst, hrsg. v. d. RZJ., Potsdam, Boggenteiter, muß es heißen: Preis 1,75, nicht 0,75.

Berlin, den 24. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,  
Im Auftrag: Richter.

## 224. Bestellung der Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für die Jahre 1933 und 1934.

Nach der mit den Landesregierungen vereinbarten Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden die Berichte mit vollständigem Text- und Tafelwerk alle zwei Jahre erstattet. In den Jahren, in denen ein vollständiger Bericht nicht erscheint, werden Zwischen- oder Kurzberichte herausgegeben, die nur Sonderfragen behandeln und die Tafeln I und IV bis VI enthalten. Der erste Zweijahresbericht für die Jahre 1931 und 1932 ist im Jahre 1933 und der erste Kurzbericht für das Jahr 1933 im Jahre 1934 erschienen. Nunmehr wird der zweite Zweijahresbericht für die Jahre 1933 und 1934 mit rund 1200 Seiten voraussichtlich im Oktober 1935 erscheinen. Er enthält neben dem vollständigen Tafelwerk (Übersichten über Zahl der gewerblichen Betriebe und der beschäftigten Arbeiter usw.), einer Übersicht des Personalbestandes der deutschen Gewerbeaufsicht und einem Gesamtinhaltsverzeichnis die allgemeinen Berichte über Arbeitsschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergl. Da auch im Reichshaushalt 1935 ein Zuschuß zur Herabsetzung der Kosten beantragt worden ist, wird der gebundene Abdruck der Ausgabe — bei endgültiger Bewilligung dieses Zuschusses — vorläufiglich 12,50 RM, der geheftete 12 RM kosten.

Um die Höhe der Auflage bestimmen zu können, müssen Bestellungen umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abt. III a) in Berlin W 8, Unter den Linden 33—35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Übertragung durch Postnachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß noch eine Anzahl der Reichsausgabe des ersten Kurzberichtes für das Jahr 1933 vorhanden ist. Weitere Bestellungen dieses Kurzberichtes, der 2 RM kostet, nimmt — soweit der Vorrat reicht — ebenfalls die Abteilung III a noch entgegen.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrag: Neiße I.

An die Bezieher der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. — III a 3279/35.

\* \* \*

Vorstehender Erlaß wird hiermit auszugsweise bekanntgegeben.

Die Veröffentlichung geschieht nur im RMinAmtsbl.

Berlin, den 24. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Heering.

Bekanntmachung. — E IV 3275/35 III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 177.)

## Volksbildung

### 225. Parteitagfilm „Triumph des Willens“.

Nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — R K 5020 —) (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 208/209) habe ich den Parteitagfilm „Triumph des Willens“ ungetürtzt für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen zugelassen.

Trotz der Spieldauer von zwei Stunden habe ich mich für eine ungetürtzte Wiedergabe entschieden, weil der Film eine Einheit darstellt, die eine Beriebung nicht verträgt. Der in Nr. 7 Ziff. d der Gemeinsamen Richtlinien aufgestellte Grundsatz, im allgemeinen nur Filme mit einer Spieldauer von höchstens 1½ Stunden zuzulassen, soll hierdurch indessen nicht gelockert werden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bahle.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — V b 1101 E II, E III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 177.)

## 226. Staatliches Institut für deutsche Musikforschung.

Das Staatliche Institut für deutsche Musikforschung, Berlin C 2, Klosterstraße 36, hat seine Tätigkeit aufgenommen. Das Institut ist auf der Grundlage des bisherigen Fürstlichen Instituts für musikwissenschaftliche Forschung in Bückeburg errichtet und befindet sich noch im Aufbau. Mit der Leitung der Arbeiten des Instituts ist der Professor Dr. Dr. Max Seiffert betreut worden.

Dem Institut obliegt neben seinen allgemeinen Forschungsaufgaben die Herausgabe des „Erbes deutscher Musik“, das in Fortsetzung früherer Denkmalveröffentlichungen die Denkmale deutscher Musik zur Darstellung bringen soll. Für diese Aufgabe ist dem Institut ein „Amtlicher Ausschuß zur Betreuung der deutschen Musikdenkmale“ beigegeben, der gleichfalls seine Arbeit begonnen hat.

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

Bekanntmachung. — Va 1106 I.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 177.)

## 227. Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

Der Prüfungsausschuss für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin hält am 20. Mai d. J. eine Prüfung ab. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Berlin NW 87, Lebereckstraße 1/2 (Bild- und Filmamt der Stadt Berlin), zu richten.

Berlin, den 16. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Weber.

Bekanntmachung. — V b 1102.

(MinAmtsbl. 1935 S. 178.)

## Körperliche Erziehung

### 228. Hochschulsportordnung.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung ist nach der durch Erlass vom 30. Oktober 1934 — R U III 166/34 — mitgeteilten Hochschulsportordnung Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom vierten Semester ab. Diese Bestimmung findet erstmalig auf die Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1935/36 in das vierte Studiensemester eintreten. Als Ausweis für die erfüllte Grundausbildung haben die Studierenden bei der Belegung von Vorlesungen die von dem Institut für Leibesübungen ordnungsmäßig ausgefertigte Grundkarte vorzulegen, die ihnen nach Beendigung des Beleggeschäftes wieder ausgehändigt wird.

Die Studierenden der körperlichen Erziehung, die die volle Grundausbildung bestimmungsgemäß innerhalb der ersten beiden Studiensemester absolvieren müssen, haben die Grundkarte beim Belegen des Faches „Leibesübungen und körperliche Erziehung“, also bereits beim Eintritt in das dritte Studiensemester, vorzuweisen.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Krummel.

An die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln), den Herrn Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Rektor der Staatlichen Akademie in Braunsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg), die Herren Rektoren der

preußischen Technischen Hochschulen, den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, die Herren Rektoren der preußischen Handels-Hochschulen, den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann daselbst), die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staats-Schulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunsthochschule in Berlin, der Kunstabakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin (zu Händen des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst) und in Breslau (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz). — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung. — Abschrift zur Kenntnis und mit dem ergebensten Erfuchen, eine gleiche Regelung zu treffen, an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — K I 689 W I.

(MinAmtsbl. 1935 S. 178.)

### 229. Feueranzünden im Walde.

Folgender Erlass wird in Erinnerung gebracht:

In der letzten Zeit mehren sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Ablochens offene Holzfeuer im Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ernsten Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger (-pflegerinnen), Lehrer, Schulpfleger, Schulräte, Vereinsleiter und andere leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die jugendlichen Wanderer beim Feuermachen in der Nähe eines Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlich zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit, zu wiederholen.

Der Erlass wird in der nächsten Nummer der „Volkswohlfahrt“ und im „Zentralblatt für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung" abgedruckt werden.

Berlin, den 25. Juli 1924.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Vertretung: Scheidt.

M. f. W. III 6. 1337/24, M. f. W., K. u. W. U IV  
1180.

\*

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Ufael.

K II 9552 4. 4. 35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 178.)

### 230. Hochschulsportordnung.

Im Anschluß an den Erlass vom 30. Oktober 1934 — R U III 166/34 — (RMinAmtsbl. 1935 S. 6) übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Ich bemerkte folgendes:

Zu Abschnitt IV:

#### Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erklasse vom 12. Februar 1934 — U I 50037 U II. 1. — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 68), 14. Mai 1934 — U I 50700/34 I — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 166) werden insoweit geändert, als die Zulassung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem zweiten Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im dritten und vierten Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutedirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlass vom 6. März d. Js. — K I 714 — (RMinAmtsbl. S. 97) errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind ver-

traulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V:

#### Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekanntzumachen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jeden Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Entlastung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Berlin, den 24. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Rust.

An die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau, die Herren Rektoren der preußischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen, den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg, die Medizinische Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal (durch den Herrn Bergauptmann daselbst). — K I 164 W, E, V, M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 179.)

\*

#### Anlage 1.

Abschnitt IV.

#### Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung erfolgt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten und erstreckt sich über ein Jahr (1. Oktober bis 30. September).

- Die Ausbildung steht offen:
1. Studierenden, die die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen;
  2. Studienreferendaren (=referendarinnen) und Studienassessoren (=assessorinnen), die die Lehrbefähigung in dem Fach „Leibesübungen und körperliche Erziehung“ nachträglich erwerben wollen (Erweiterungsprüfung);
  3. mit besonderer Genehmigung des Ministers:
    - a) Studierenden anderer Fakultäten, für die die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist,
    - b) Bewerbern (Bewerberinnen), die bereits andere Lehrbefähigungen (nicht des höheren Lehramts) besitzen,
    - c) Bewerberinnen, die technische Lehrerinnen werden und zunächst die Lehrbefähigung für Turnen erwerben wollen.

Voraussetzung für die Zulassung ist bei allen unter 1 bis 3 genannten Bewerbern (Bewerberinnen) der Nachweis arischer Abstammung sowie die körperliche und charakterliche Eignung. Die unter 1 und 3 a genannten Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Grundausbildung, die unter 2 und 3 b und c Genannten eine der Grundausbildung der Studierenden entsprechende körperliche Vorbildung nachzuweisen. Die letzteren haben sich außerdem einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtsgebühren betragen für die Studierenden unter 1 und 3 a 35 RM je Semester (Erlaß vom 27. August 1934 — U III 115 —), für die übrigen Teilnehmer (Teilnehmerinnen) 75 RM je Semester.

Die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung gilt für die unter 1 und 2 Genannten als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in dem Fach „Körperliche Erziehung“, für die Bewerber (Bewerberinnen) unter 3 b und c als Abschlußprüfung. Die durch letztere erworbene Lehrbefähigung hat nur in Verbindung mit anderen Lehrbefähigungen Gültigkeit. Den Bewerberinnen unter 3 c wird daher das Zeugnis über die Prüfung erst nach Abschluß ihrer übrigen Berufsausbildung ausgestellt.

#### Zeitplan der Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
Oktober . . .	Segelfliegerlehrgang.
November . . .	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Dezember . . .	Je Monat:
Januar . . .	60 Stunden Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach. 30 Stunden theoretischer Unterricht.
Februar . . .	30 Stunden lehrmäßige Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
März . . . . .	Wintersportlager.
April . . . . .	Geländesportlager.
Mai . . . . .	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Juni . . . . .	60 Stunden Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach.
Juli . . . . .	30 Stunden theoretischer Unterricht. 30 Stunden lehrmäßige Ausbildung.
August . . . . .	Wanderausfahrt.
September . . . . .	Prüfungslager.

#### Studiensplan.

Oktober: Segelfluglehrgang mit besonderer Berücksichtigung des Erlaßes vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. —. Ablegung der erforderlichen Prüfungen.

#### Wintersemester (15 Semesterwochen):

##### a) Praktische Ausbildung (Übungen).

In den ersten 10 Semesterwochen:

- 60 Stunden Hallenturnen,
- 30 " Schwimmen,
- 30 " Boxen für Männer,
- 30 " Gymnastik und Tanz für Frauen,
- 30 " Fußball für Männer,
- 30 " Handball für Frauen.

In den letzten 5 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (40 Stunden), Wiederholungskurse in den übrigen Fächern (je 20 Stunden = 60 Stunden).

Theoretische und praktische Beurteilung in allen Übungen durch den Institutedirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

##### b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen).

1. Grundlagen der körperlichen Erziehung I (philosophisch-historisch-politische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung) (zweistündig).
  2. Grundlagen der körperlichen Erziehung II (anatomisch-physiologische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung mit Demonstrationen) (vierstündig).
  3. Unterrichtslehre (Grundlagen des Schulunterrichts) (zweistündig).
- Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

## c) Lehrausbildung.

Methodisch-praktische Übungen:

- Stoffgliederung nach Altersstufen (zweistündig).
- Spezielle Methodik der praktischen Fächer des Wintersemesters (zweistündig).
- Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (zweistündig).
- Lehrübungen im Schulunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe) (zweimal 1 Stunde).

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

März: Wintersportlager.

April: Geländesportlager.

Sommersemester (12 Semesterwochen):

## a) Praktische Ausbildung.

In den ersten 8 Semesterwochen:

- |            |                 |
|------------|-----------------|
| 40 Stunden | Leichtathletik, |
| 40 "       | Sommerspiele,   |
| 24 "       | Rudern,         |
| 24 "       | Tennis.         |

In den letzten 4 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (32 Stunden), Wiederholungskursus in den übrigen Fächern (je 16 Stunden = 48 Stunden).

Theoretisch-praktische Beurteilung in allen Übungen durch den Institutedirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

b) Theoretische Ausbildung  
(Vorlesungen, Seminar, Praktikum).

- Grundzüge der Theorie der körperlichen Erziehung (zweistündig).
- Angewandte Biologie (Grundtatsachen der auf die körperliche Erziehung zu beziehenden Muskel- und Gelenkmechanik [Bewegungslehre], Physiologie der Übung [Übungslehre], Konstitutionslehre, Eignungslehre, Sport- und Schulhygiene [Gesundheitslehre]) (zweistündig).
- Institutseminar (Vorträge, Tagesfragen) (zweistündig).
- Sport- und schulhygienisches Praktikum (Not hilfe, vorbeugende Übungen, Massage, Körpermessung, Leistungsprüfungen) (zweistündig).

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

## c) Lehrausbildung.

Methodisch-praktische Übungen:

- Organisation der körperlichen Erziehung (zweistündig).
- Spezielle Methodik der praktischen Fächer des Sommersemesters (zweistündig).
- Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (zweistündig).
- Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe).

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

August: Fahrt (Lagerführung, Wasserwandern, Bergwandern, Grenzlandfahrt je nach Bedürfnis und Gelegenheit).

September: Prüfungslager sämtlicher Teilnehmer an der Turnlehrerausbildung aller Institute für Leibesübungen.

Die Durchführung des Prüfungslagers ist Sache des Prüfungsamtes, dessen Vorsitzender hinsichtlich der Handhabung der Prüfung im einzelnen nach seinem Ermessen entscheidet. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbogen einzutragen, der von den Instituten für Leibesübungen für jeden Studenten bei Eintritt in die Ausbildung anzulegen und zu führen ist und dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungslagers vorgelegt wird. Das Prüfungslager zerfällt zeitlich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Gesamtwiederholung des theoretischen Lehrstoffes gegeben; daneben praktische Ausbildung und Wettkämpfe in den Wahlfächern. — Im zweiten Abschnitt erfolgt eine schriftliche und mündliche Prüfung; daneben finden Lehrproben statt.

Die Prüfung umfasst demgemäß einen praktischen und einen theoretischen Teil. In der praktischen Prüfung ist in zwei Wahlfächern kämpferisches Können unter Beweis zu stellen und weiter Lehrgeschick in anderen Fächern glaubhaft zu machen. — In der theoretischen Prüfung ist ohne Hilfsmittel je eine schriftliche Arbeit über ein pädagogisch-geisteswissenschaftliches und medizinisch-naturwissenschaftliches Thema aus dem Gebiete der körperlichen Erziehung (je drei Themen zur Auswahl) anzufertigen. Zeitdauer je zwei Stunden.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse sind Leistungsgruppen (sehr gut, gut, genügend) zu bilden. Über die Rangordnung innerhalb derselben Leistungsgruppe entscheidet die Persönlichkeitsbewertung. Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind auch die Urteile der Geländesportschulen und der Segelflugschulen zu berücksichtigen.

## Abschnitt V.

## Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Durch Fortbildungslehrgänge für Turnlehrer, Lehrer aller Arten und Jugendführer soll die Arbeit der Hochschulinstitute für Leibesübungen hinsichtlich Auffassung und Stand von Theorie und Praxis der körperlichen Erziehung weitesten Kreisen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Lehrgänge sollen weiter der Fühlungnahme und dem Erfahrungsaustausch mit den in der Praxis tätigen Lehrkräften dienen. Soweit nicht Sonderbedürfnisse zwecks Angleichung verschiedener Lehrerkreise an die gleichen Bedürfnisse der Jugenderziehung vorliegen, sind die Lehrgänge nach den Tätigkeitsgebieten der Teilnehmer zu gliedern.

Das Lehrgangsprogramm zerfällt in theoretische und praktische Ausbildung sowie Vorführungen und Lehrausflüge, falls letztere sich bei der kurz bemessenen Zeit lohnen.

Im theoretischen Unterricht ist als Kernprogramm ein einführender oder wiederholender Auszug aus dem Studienplan der einjährigen Turnlehrerausbildung zu bringen. Darüber hinaus sind die Vorträge an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer anzugleichen. Es sind etwa zu behandeln:

## Grundzüge der körperlichen Erziehung im Rahmen nationalsozialistischer Gesamterziehung (mit besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Teilnehmer),

Biologie und Hygiene der Leibesübungen,  
Übungsstättenpflege und Gerätelunde,  
Schrifttum der Leibesübungen,  
Amtliche Richtlinien und Verfügungen,  
Teilfragen wie: Leibesübungen der Frau,  
Gymnastik und Tanz, Wettkampferziehung,  
Staatsjugendtag, Wandertag, Fest der deutschen  
Jugend, Schule und Jugendorganisation,  
Turnen in der Landschule.

Der pflichtmäßige praktische Unterricht soll aufbauen, wiederholen oder erweitern, je nach der Vorbildung und dem Tätigkeitsgebiet der Teilnehmer. Er muß auch die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, der Schulen ohne Turnhalle und Sportplatz berücksichtigen. Er muß ferner zu einer Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der praktischen Lehrfertigkeit der Teilnehmer führen, wobei ihr Alter und ihre Körperverfassung zu berücksichtigen sind. Vorführungen und Lehrausflüge dienen der Veranschaulichung des praktischen Unterrichts.

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird keine Berechtigung erworben; der Teilnehmer wird lediglich beurteilt.

Es ist anzustreben, daß jeder auf dem Gebiete der staatlichen Körpererziehung im Wirkungsbereich der Landesinstitute (Provinz) tätige Lehrer alle drei bis vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung und vervollkommenung seines Könnens und seiner Lehrtätigkeit erhält.

## Unlage 2.

[Seite 1.]

Institut für Leibesübungen  
an der Universität  
in

## **Abrechnung des Fortbildungslehrganges**

für .....  
vom ..... bis .....

[Seite 2 und 3]

Institut für Leibesübungen  
an der Universität  
in

Bericht  
über den Fortbildungslehrgang für .....  
vom ..... 193 ..... bis ..... 193.

Der Bericht ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

1. Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Unterbringung. Verpflegung.
2. Lehrkräfte. Übungsmaß. Übungszeiten. Übungsstätten.
3. Außerer Verlauf des Lehrganges. Besondere Veranstaltungen.
4. Allgemeiner Eindruck von der körperlichen, charakterlichen und geistigen Verfassung der Teilnehmer sowie von der Wirkung des Lehrganges.
5. Besondere Beobachtungen und Erfahrungen. Verbesserungsvorschläge.
6. Kosten des Lehrganges. (Einzelangaben siehe Anlage 2.) Kosten des Lehrganges, auf die einzelnen Teilnehmer berechnet.
7. Den Berichten sind Einzelbeurteilungen der Teilnehmer (Teilnehmerinnen) beizufügen. In ihnen muß angegeben sein: Alter der Teilnehmer, ob Kriegsteilnehmer, ob kriegsverletzt, ob, wann und an welchen anderen Lehrgängen (Geländesport, Segelflugsport, Fortbildungslehrgängen) er teilgenommen hat, ob SA-Sportabzeichen erworben usw.

L a n d j a h r

**231. Kosten für die bei den Provinzialbehörden für das Landjahr benötigten Vordrucke und Drucksachen.**

Auf den Bericht vom 20. März 1935 — I h 1. 216 —.

Der Herr Preußische Finanzminister hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß die Kosten für die bei den Provinzialbehörden für das Landjahr benötigten Vordrucke und Drucksachen aus den Geschäftsbedürfnisfonds dieser Behörden zu bestreiten sind. Die Haushaltsmittel des Landjahres sind für derartige Ausgaben nicht vorgesehen. Die Kosten für die von der Reichsbahn beschafften Vordrucke müssen also aus dem dortigen Geschäftsbedürfnisfonds gezahlt werden.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Gen. b.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommisar der Hauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar in Saarbrücken. — L 1660/28 II.  
(MinAmtsbl. 1935 S. 183.)

Anlage 3.

S o n s t i g e s

**232. Elektrizitätszählerform.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Elektrizitätszählerform zur Belebung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihr das beigesezte Systemzeichen zuerteilt worden:

System <sup>[187]</sup>, die Form DK 4, Induktionszähler für Drehstrom mit und ohne Nulleiter, hergestellt von der Elektrizitätszählerfabrik Mierisch & Co. G. m. b. H. in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Frankhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 13. April 1935.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: R ö f e r s.

Bekanntmachung. — PTR II 1487/35.

(MinAmtsbl. 1935 S. 183.)

**233. Lehrgang für Madelarbeit vom 12. bis 18. Mai 1935.**

Die Rhein-Mainische Stätte für Erziehung in Mainz führt in Zusammenarbeit mit dem NSLB., Abteilung für weibliche Erziehung, in der Zeit vom 12. bis 18. Mai 1935 einen Lehrgang für Madelarbeit durch. Der Lehrgang steht in engstem Zusammenhang mit der Ausstellung „Der neuzeitliche Madelarbeitsunterricht“, die die Rhein-Mainische Stätte für Erziehung aufgebaut hat. Die Arbeit der Woche soll aus der Schulpraxis kommen und für die Praxis bestimmt sein.

Die Teilnehmerinnen werden auf der Zitadelle untergebracht. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Lehrbeitrag stellen sich mit Einschluß der Meldegebühr auf 20 RM. Durch eine Exkursion nach Darmstadt und Frankfurt a. M. werden noch Fahrtkosten entstehen.

Neben der gemeinsamen Unterkunft stehen bei Bezahlung eines Aufschlages Einzelzimmer zur Verfügung.

Fünfzigprozentige Fahrpreisermäßigung wird gewährt.

Anmeldung mit Angabe, ob Einzelzimmer gewünscht wird, ist umgehend an die Rhein-Mainische Stätte für Erziehung, Mainz, Zitadelle, zu richten.

Der Lehrgang kann nicht in den Ferien abgehalten werden, da er mit Lehrproben verbunden sein soll.

Mainz, den 16. April 1935.

Rhein-Mainische Stätte für Erziehung.

Dr. R a b.

(MinAmtsbl. 1935 S. 183.)

### 234. Prüfung für Schwimmeister (Schwimmeisterinnen) am 6. Juni 1935 in Münster i. Westf.

Am Donnerstag, dem 6. Juni 1935, findet für Bewerber und Bewerberinnen aus der Provinz Westfalen am Institut für Leibesübungen der Universität Münster i. Westf. eine Prüfung für Schwimmeister (Schwimmeisterinnen) statt.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von zwei Jahren in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt auf den Schwimmeister- (Schwimmeisterinnen-) Beruf vorbereitet haben. Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Ausbildung an vielen Orten nur in Sommerbadeanstalten erfolgen kann, hat der Minister bestimmt, daß die Forderung einer zweijährigen Tätigkeit auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Prüfling während zweier Jahre in der Hauptbadezeit in offenen Badeanstalten beschäftigt gewesen ist. Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Institut für Leibesübungen der Universität Münster i. Westf., Domplatz 3 a, bis zum 15. Mai 1935 einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmeister (Schwimmeisterin) gestattet.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 RM.

Münster i. Westf., den 17. April 1935.

Der Direktor des Instituts für Leibesübungen.

Dr. Wagner.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 184.)

### 235. Freie Lehrstellen am Hanns-Kerrl-Lager.

Es sind zu besetzen mehrere Lehrstellen in dem weiter auszubauenden Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl“ in Neues Lager (Kr. Güterbog). Lehrbefähigung erforderlich — möglichst in Deutsch oder Erdkunde oder Biologie oder Geschichte.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Angaben über Partei- und NSLB-Zugehörigkeit an das Reichs- und Preußische Justizministerium, Berlin W 8, Wilhelmstraße 65.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 184.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

	Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>	
Hochschulsportordnung. Vom 11. April 1935 . . . . .	178
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934. Vom 12. April 1935 . . . . .	172
Parteitagfilm „Triumph des Willens“. Vom 12. April 1935	177
Berichte über die mit den Jugendwältern und den Schulgemeinden gemachten Erfahrungen. Vom 13. April 1935	173
Elektrizitätszählervorm. Vom 13. April 1935 . . . . .	183
Staatliches Institut für deutsche Musikforschung. Vom 15. April 1935 . . . . .	177
Feueranzünden im Walde. Vom 15. April 1935 . . . . .	178
Prüfung für technische Leiter von Lichtspielveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Vom 16. April 1935	178
Lehrgang für Nadelarbeit vom 12. bis 18. Mai 1935. Vom 16. April 1935 . . . . .	183
Alteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. Vom 17. April 1935 . . . . .	171
<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Keine Erlasse.	